



Nr. 7/2002

Dortmund, 11.06.2002

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fakultätsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Dortmund vom 19. Dezember 2001	Seite 1 - 3
Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund vom 18. April 2002	Seite 4 - 11
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung des Fachbereichs Physik der Universität Dortmund vom 24.04.2002	Seite 12 - 17

Fakultätsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Dortmund vom 19. Dezember 2001

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S.190) und §§ 7 Abs. 2 und 14 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 19. September 2001 (AM 9/2001) hat die Universität Dortmund eine Fakultätsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Dortmund erlassen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

- § 1 Die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan
- § 2 Der Fakultätsrat
- § 3 Anwendung der Fachbereichsrahmen-, der Wahlordnung und Senatsgeschäftsordnung
- § 4 Änderung der Fakultätsordnung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan

- (1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Dortmund (Fakultät) wird von einer Dekanin/einem Dekan geleitet und innerhalb der Universität Dortmund vertreten.
- (2) Der Dekanin/dem Dekan können neben ihren/seinen gesetzlichen Aufgaben nach § 27 Abs. 1 HG weitere Aufgaben durch Beschluss des Fakultätsrats übertragen werden. Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie/er gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (3) Die Dekanin/der Dekan wird von einer Prodekanin/einem Prodekan vertreten.
- (4) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan werden aus der Mitte der dem Fakultätsrat zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 2 Der Fakultätsrat

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind:

1. Acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Sollten der Fakultät weniger als 16 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, setzt sich der Fakultätsrat im Verhältnis 6/2/1/2 zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats nach Nummern 1 bis 3 beträgt zwei, die Amtszeit der Mitglieder nach Nummer 4 ein Jahr.

(2) Nichtstimmfähige Mitglieder des Fakultätsrats sind die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan. Die nichtstimmfähigen Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.

(3) Bei den Beratungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt und deshalb zu den Beratungen des Fakultätsrats über diese Angelegenheiten zur beratenden Teilnahme einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 3 Anwendung der Fachbereichsrahmen-, der Wahlordnung und der Senatsgeschäftsordnung

Im Übrigen gelten für die Fakultät neben den gesetzlichen Bestimmungen des HG, die Grundordnung, die Fachbereichsrahmenordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche und Fakultäten der Universität Dortmund in der jeweils maßgeblichen Fassung. Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund in der jeweils maßgeblichen Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Änderung der Fakultätsordnung

Änderungen dieser Fakultätsordnung beschließt der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund (AM) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Dortmund vom 19. Dezember 2001.

Dortmund, den 5. Juni 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund vom 18. April 2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S.190) hat die Universität Dortmund die nachstehende Fakultäts-/Fachbereichsrahmenordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Organisation der Fakultäten/Fachbereiche
- § 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultäten/Fachbereiche
- § 3 Die Leitung der Fakultäten/Fachbereiche
- § 4 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten/Fachbereiche
- § 5 Betriebseinheiten der Fakultäten/Fachbereiche
- § 6 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte der Fakultäten/Fachbereiche
- § 7 Berufungskommissionen
- § 8 Zusammensetzung des Fakultäts-/Fachbereichsrates, Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- § 9 Die Fakultäts-/Fachbereichsordnungen
- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 Änderung der Fachbereichsrahmenordnung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Organisation der Fakultäten/Fachbereiche

Die Fakultät/der Fachbereich regelt ihre/seine Organisation durch eine Fakultäts-/Fachbereichsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen auf der Grundlage des HG, der Grundordnung und dieser Fakultäts-/Fachbereichsrahmenordnung. Diese Ordnungen beschließt der Fakultäts-/Fachbereichsrat. Diese Fakultäts-/Fachbereichsrahmenordnung und die Fakultäts-/Fachbereichsordnungen sind zugleich Geschäftsordnungen.

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultäten/Fachbereiche

(1) Mitglieder der Fakultät/des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät/im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät/dem Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten/Fachbereiche Mitglied in mehreren Fakultäten/Fachbereichen oder gleichzeitig Mitglied einer Fakultät/eines Fachbereichs und Mitglied einer zentralen wissen-

schaftlichen Einrichtung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 HG) sein; sie können ihr aktives und passives Wahlrecht nur in der Fakultät/dem Fachbereich ausüben, in der/dem sie überwiegend tätig sind. Die Fakultäts-/Fachbereichsräte der betroffenen Fakultäten/Fachbereiche treffen die erforderlichen Feststellungen. Die Fakultät/der Fachbereich und die Gruppe, in der ein Mitglied der Universität sein aktives und passives Wahlrecht ausüben kann, ergeben sich aus dem Datenbestand, der dem Wählerverzeichnis gemäß Wahlordnung der Universität zugrunde liegt.

(2) Eine/ein in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Universität Dortmund (§ 32 HG) tätige Professorin/tätiger Professor, Hochschuldozentin/Hochschuldozent oder Privatdozentin/Privatdozent, die/der keiner Fakultät/keinem Fachbereich angehört, kann Mitglied der Fakultät/des Fachbereichs werden, an dem sie/er zusätzlich wissenschaftlich tätig ist (Kooptation). Über den Antrag, der an die zuständige Dekanin/den zuständigen Dekan zu richten ist, beschließt der Fakultäts-/Fachbereichsrat. Kooptierte Mitglieder haben die selben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Fakultät/des Fachbereichs. Bei Änderung der Tätigkeit der/des Kooptierten oder im Falle des (je derzeit möglichen) Widerrufs durch die Fakultät/den Fachbereich endet das Kooptationsverhältnis. Die Sätze 1 bis 4 gelten für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend. Der Widerruf der Kooptation der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters kann auch von der Leiterin/dem Leiter der zentralen Einrichtung sowie der Rektorin/dem Rektor ausgesprochen werden.

(3) Personen, die nicht oder nicht mehr hauptberuflich in der Fakultät/dem Fachbereich tätig sind und den Angehörigenstatus nach § 11 Abs. 4 HG haben, können entsprechend ihrer Qualifikation im Rahmen der Erbringung des Lehrangebots der Fakultät/des Fachbereichs nach den organisatorischen Maßgaben der Dekanin/des Dekans tätig sein. Die Fakultäten/die Fachbereiche können Personal- und Sachmittel zur Verfügung stellen; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Näheres regeln die Ordnungen der Fakultäten/Fachbereiche und die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 3 Die Leitung der Fakultäten/der Fachbereiche

(1) Die Fakultät/der Fachbereich wird von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahrnimmt, es sei denn, die Fakultäts-/Fachbereichsordnung bestimmt unter Bezugnahme auf § 7 Grundordnung ausdrücklich, dass die Fakultät/der Fachbereich von einer Dekanin/einem Dekan geleitet werden soll (§§ 7 Abs. 2 und 17 Satz 2 Grundordnung).

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät/den Fachbereich innerhalb der Universität. Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans wahr. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG angehören. Die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultäts-/Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(3) Sieht die Fakultäts-/Fachbereichsordnung vor, dass die Fakultät/der Fachbereich von einer Dekanin/einem Dekan geleitet wird, so werden die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan aus der Mitte der dem Fakultäts-/Fachbereichsrat zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultäts-/Fachbereichsrats gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats (Abs. 2) und der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans (Abs. 3) beträgt vier Jahre. Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden nach Abs. 2 zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder der Fakultäts-/Fachbereichsleitung nach Absätzen 2 und 3 beginnt am 1. März. Die Fakultäts-/Fachbereichsordnung kann den Beginn der Amtszeit abweichend regeln. Scheidet ein Mitglied der Fakultäts-/Fachbereichsleitung nach den Absätzen 2 und 3 vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(5) Änderungen der Struktur des Leitungsorgans der Fakultät/des Fachbereichs nach Absätzen 2 und 3 sind nur zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des Leitungsorgans möglich.

§ 4 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten/Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung einer Fakultät/eines Fachbereichs oder mehrerer Fakultäten/Fachbereiche können nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden. Fakultäts-/fachbereichsübergreifende Einrichtungen dienen insbesondere zur Bündelung von Forschungsaktivitäten und zur Anbindung fachübergreifender Studienangebote. Die Errichtung soll in diesen Fällen auf Zeit erfolgen. Bei der Anbindung fachübergreifender Studienangebote wird festgelegt, welche Fakultät/welcher Fachbereich federführend verantwortlich ist.

(2) Die Fakultät/der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen ihrer/seiner Ausstattung und der zugewiesenen Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung ihrer/seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so mit Personalstellen, Räumen und sächlichen Mitteln auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen erfüllen können. Bei fachbereichsübergreifenden Einrichtungen werden die Beiträge der beteiligten Fakultäten/Fachbereiche bei der Errichtung der Einrichtung festgelegt. Die beteiligten Fakultäten/Fachbereiche stimmen ihre Entwicklungsplanungen in angemessener Weise auf die Aktivitäten in den fakultäts-/fachbereichsübergreifenden Einrichtungen ab.

(3) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind:

1. Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, die an der Einrichtung tätig sind.

Bei der Feststellung, welche Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten an der wissenschaftlichen Einrichtung tätig sind, legen die jeweiligen Dekaninnen/Dekane im Benehmen mit den Fakultäts-/Fachbereichsräten fest, in welchem Umfang die Leistungen dieser Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten in Forschung

und Lehre im Rahmen des hochschulinternen Verteilungsschlüssels der Einrichtung zugute kommen. Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten können Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Einrichtungen sein.

2. Wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie Mitglieder der Fakultät/des Fachbereichs gemäß § 2 sind und die von ihnen besetzte Stelle der wissenschaftlichen Einrichtung vom Fakultäts-/Fachbereichsrat zugeordnet worden ist.

3. Studierende, wenn sie als studentische Hilfskraft an der wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigt sind oder wenn sie von einer/einem an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professorin/Professor eine Examensarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich der wissenschaftlichen Einrichtung erhalten haben. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann aus fachlichen Gründen vergleichbare Qualifikationsmerkmale als Entscheidungsgrundlage für die Leiterin/den Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung festlegen.

(4) Studierende haben Wahlrecht innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung, wenn sie gemäß § 2 Wahlrecht in der Fakultät/in dem Fachbereich ausüben und Mitglied der wissenschaftlichen Einrichtung sind.

(5) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG an. Dem Vorstand können zusätzlich nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung so viele gewählte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG angehören, dass die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Stimme mehr haben, als die Mitglieder aus den sonstigen Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG zusammengenommen. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens vier Jahren zur geschäftsführenden Leiterin/zum geschäftsführenden Leiter. Die Wiederwahl ist zulässig. Sofern der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor angehört, ist diese/dieser die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter. Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät/des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie/er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie/er ist vom Fakultäts-/Fachbereichsrat vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die die wissenschaftliche Einrichtung unmittelbar betreffen, anzuhören.

(7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Universität und sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung offen.

§ 5 Betriebseinheiten der Fakultäten/Fachbereiche

Die Fakultäten/Fachbereiche können nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans Betriebseinheiten errichten (§ 29 Abs. 2 HG). Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fakultäts-/Fachbereichsrat, bei gemeinsamen Betriebseinheiten die Fakultäts-/Fachbereichsräte der beteiligten Fakultäten/Fachbereiche. Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit von der Dekanin/dem Dekan oder den Dekaninnen/Dekanen zugewiesen sind, verantwortlich. Sie/er ist der Dekanin/dem Dekan oder den Dekaninnen/Dekanen auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte der Fakultäten/Fachbereiche

(1) Der Fakultäts-/Fachbereichsrat kann beratende Kommissionen und beschließende Ausschüsse bilden und Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen. Für die Entscheidungen, die mehrere Fakultäten/Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultäts-/Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse bilden (§ 28 Abs. 6 HG).

(2) Die Amtszeiten von Beauftragten und Mitgliedern von Kommissionen und Ausschüssen mit längerfristigen Aufgaben betragen mindestens ein Jahr, höchstens zwei Jahre und enden jeweils am 31. Mai. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Fakultäts-/Fachbereichsrates. Die Fakultäts-/Fachbereichsordnung kann den Stichtag in Satz 1 abweichend regeln.

(3) Die gruppenmäßige Zusammensetzung richtet sich nach den Aufgaben der Kommission oder des Ausschusses. In Kommissionen und Ausschüssen für Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, sind die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden durch mindestens ein Mitglied vertreten. Der Fakultäts-/Fachbereichsrat kann eine weitere Mitarbeiterin/einen weiteren Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 HG) in die Kommission oder den Ausschuss entsenden, sofern die Kommission oder der Ausschuss über Satz 2 hinaus weitere Aufgaben wahrnimmt. In Kommissionen und Ausschüssen, die Aufgaben nach Satz 2 wahrnehmen, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG zusammen. In Kommissionen und Ausschüssen für Angelegenheiten, die ausschließlich die Lehre unmittelbar betreffen, sind die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden durch mindestens ein Mitglied vertreten; die Gruppe der Professorinnen und Professoren hat mindestens so viele Stimmen wie die Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Gruppen zusammen. Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 HG im Fakultäts-/Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt; die Mitglieder beschließender Ausschüsse aus der Mitte des Fakultäts-/Fachbereichsrats.

(4) Die/der Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses ist in der Regel Professorin oder Professor. Der Fakultäts-/Fachbereichsrat wählt die Beauftragten und die Vorsitzenden in integrierter Wahl. Der Fachbereichsrat kann einvernehmlich beschließen,

1. dass abweichend von Abs. 3 Satz 7 die Wahl der Kommission oder des Ausschusses in integrierter Wahl erfolgt,
2. dass abweichend von Satz 1 die/der Vorsitzende eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ist.

(5) Kommissionen und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Aus wichtigem Grund (§ 12 Abs. 5 Grundordnung) können Mitglieder von Kommissionen oder Ausschüssen und Beauftragte von ihrem Amt zurücktreten; der Rücktritt ist gegenüber der Dekanin/dem Dekan zu erklären. Sie sind im Fall ihres Rücktritts ebenso wie nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen.

§ 7 Berufungskommissionen, Beschluss über Berufungsvorschläge

(1) Die Berufungskommission besteht aus mindestens drei Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Die Gruppe der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren hat mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission zusammen. Die Mitglieder werden von den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG im Fakultäts-/Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Der Fakultäts-/Fachbereichsrat wählt die/den Vorsitzenden der Berufungskommission in integrierter Wahl.

(3) Die Zusammensetzung der Berufungskommission soll der Einbindung der Fakultät/des Fachbereichs in fakultäts-/fachbereichsübergreifende Aktivitäten in Forschung und Lehre Rechnung tragen. Generell kann jede Fakultät/jeder Fachbereich eine Vertreterin/einen Vertreter ohne Stimmrecht in die Berufungskommission entsenden. Ferner können in die Berufungskommission auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen mit beratender Stimme durch den Fakultäts-/Fachbereichsrat gewählt werden (§ 13 Abs. 1 Grundordnung). Der Fakultäts-/Fachbereichsrat kann Stimmrecht verleihen. Das Rektorat entsendet eine fakultäts-/fachbereichsfremde Berichterstatterin/einen fakultäts-/fachbereichsfremden Berichterstatter ohne Stimmrecht in die Berufungskommission.

(4) Bei der Beratung des Fakultäts-/Fachbereichsrats über die Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät/des Fachbereichs sind, teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 Satz 1 HG und § 13 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung) und deshalb zu der Sitzung, für die die Beratung anberaumt ist, einzuladen. Bei Beschlüssen über Berufungsvorschläge sind

die in den Fakultäts-/Fachbereichsrat gewählten Mitglieder mit Ausnahme der Vertreterin/des Vertreters der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt (§ 14 HG). Beschlüsse über Berufungsvorschläge bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultäts-/Fachbereichsrats.

§ 8 Zusammensetzung des Fakultäts-/Fachbereichsrates, Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

(1) Die gruppenmäßige Zusammensetzung der Fakultäts-/Fachbereichsräte richtet sich nach § 7 Abs. 5 der Grundordnung. Die nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Grundordnung vorgesehene Verringerung der Anzahl der Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den Fakultäts-/Fachbereichsräten erfolgt, wenn nach dem amtlichen Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt der Wahl weniger als 16 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Fakultät/in dem Fachbereich wahlberechtigt sind. Aufgrund einer Änderung der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren erforderliche Anpassungen der gruppenmäßigen Zusammensetzung der Fakultäts-/Fachbereichsräte (§ 7 Abs. 5 Grundordnung) erfolgen nach Ablauf der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 HG.

(2) Entscheidet die Dekanin/der Dekan gemäß § 14 HG, dass ein Mitglied des Fakultäts-/Fachbereichsrats aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Entscheidungen aus den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder Lehre stimmberechtigt mitwirkt, so ist dies unverzüglich gegenüber dem Fakultäts-/Fachbereichsrat zu begründen. Die Begründung ist im Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Die Fakultäts-/Fachbereichsordnung

(1) Die Regelungen dieser Fachbereichsrahmenordnung gelten für die Fakultäten/Fachbereiche zwingend und unmittelbar. Sie können durch eine Fakultäts-/Fachbereichsordnung ergänzt werden.

(2) Bis zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung wendet die Fakultät/der Fachbereich die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung entsprechend an, soweit diese Fakultäts-/Fachbereichsrahmenordnung nichts anderes bestimmt. Für das Verfahren der Fakultäts-/Fachbereichsräte gelten nachfolgende spezielle Bestimmungen:

1. Sitzungen des Fakultäts-/Fachbereichsrats sind für die Mitglieder der Fakultät/des Fachbereichs öffentlich; für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt die für den Senat jeweils geltende Bestimmung der SenatsGO entsprechend.

2. Die Beschlussfassung über

- a) Studien- und Prüfungsordnungen,
- b) Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten der Fakultät/des Fachbereichs oder mehrerer Fakultäten/Fachbereiche,
- c) Ordnungen der Fakultät/des Fachbereichs sowie die Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssen bedürfen der

Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultäts-/Fachbereichsrats.

(3) Die Regelungen in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass die Fakultät/der Fachbereich eine eigene Ordnung erlässt. Die Ordnungen der Fakultäten/Fachbereiche können vorsehen, dass ihre Änderung einer von Abs. 2 Nr. 2 c) abweichenden qualifizierten Mehrheit bedarf.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Die Fakultäten/Fachbereiche passen ihre bisherigen Ordnungen einschließlich der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten unverzüglich dieser Ordnung an.

§ 11 Änderung der Fachbereichsrahmenordnung

Änderungen dieser Fakultäts-/Fachbereichsrahmenordnung beschließt der Senat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Fakultäts-/Fachbereichsrahmenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen (AM) der Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund vom 16. Dezember 1986 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 1990 (AM Nr. 12/90 vom 26. Juni 1990), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. März 1996 (AM Nr. 4/96 vom 4. April 1996) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 18. April 2002.

Dortmund, den 5. Juni 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung
des Fachbereichs Physik
der Universität Dortmund vom 24.04.2002**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S.190) hat die Universität Dortmund die nachfolgend amtlich bekannt gemachte Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung erlassen. Diese neue Ordnung tritt an die Stelle der Ordnung des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung des Fachbereichs Physik der Universität Dortmund vom 29.4.1992 (AM 9/92) in der geänderten Fassung vom 25.6.1997 (AM 16/97).

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Das Direktorium
- § 7 Institutsversammlung
- § 8 Kuratorium
- § 9 Maschinen- und Experimentekomitee
- § 10 Projekte an DELTA
- § 11 Nutzung der Infrastruktur des Instituts
- § 12 Fachbereichsrahmenordnung
- § 13 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsform

Das Institut für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung (IBS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Physik der Universität Dortmund gemäß § 29 HG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut betreibt die Dortmunder Elektronenspeicherring-Anlage DELTA. Es arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten mit anderen Beschleunigerzentren, insbesondere mit Zentren für Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung zusammen und steht auch offen für Zusammenarbeit mit der Industrie.
- (2) Der Aufgabenschwerpunkt des Instituts besteht in der Bereitstellung von Synchrotronstrahlung und ihrer Anwendung in der Grundlagenforschung.
- (3) Es betreibt die Weiterentwicklung der Technologie von Beschleunigern, insbesondere von Beschleunigern zur Erzeugung von Synchrotronstrahlung und entwickelt Systeme zur Erzeugung von hochkohärenter Strahlung weiter.
- (4) Es betreibt Forschung und Lehre im Rahmen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben. Die Lehrverpflichtung im Rahmen des Pflichtkanons des Fachbereichs Physik bleibt davon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts sind
 1. die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten des Fachbereichs Physik, die schwerpunktmäßig Forschung auf dem Gebiet der Beschleunigerphysik oder der Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung an DELTA betreiben sowie solche Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die schwerpunktmäßig organisatorische und koordinierende Aufgaben im Institut wahrnehmen;
 2. die an DELTA tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Physik;
 3. die an DELTA tätigen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Physik;
 4. Studierende des Fachbereichs Physik, die ihre Diplomarbeit oder ihre Dissertation auf den Zuständigkeitsfeldern des Instituts anfertigen.
- (2) Gastforscherinnen und Gastforscher des Instituts sind alle am Institut tätigen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die nicht dem Fachbereich Physik angehören und an DELTA Strahllinien betreiben.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Personenkreis des § 11 Abs. 4 HG, die nicht in den Abs. 1 und 2 aufgeführt sind, sind Angehörige des Instituts.
- (4) Der Fachbereichsrat trifft die Feststellungen darüber, welche Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach Abs. 1 Nr. 1 am Institut tätig sind.
- (5) Das Direktorium (§ 6) trifft die entsprechenden Feststellungen bezüglich der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und den Gäste- und Angehörigenstatus nach Abs. 2 und 3.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. Der Vorstand (§ 5),
2. Das Direktorium (§ 6),
3. Die Institutsversammlung (§ 7)

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts verantwortlich und nimmt diese Verantwortung über das Direktorium wahr.
- (2) Dem Vorstand gehören die Mitglieder des Instituts aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 an. Außerdem gehören dem Vorstand je ein für eine Amtszeit von zwei Jahren gewähltes Institutsmitglied der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) und der Studierenden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) an. Gewählte Stellvertreter und Stellvertreterinnen der unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Gruppen nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil; im Vertretungsfalle haben sie volles Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 das aus drei Mitgliedern bestehende Direktorium des Instituts für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (4) Der Vorstand wählt ferner eine/einen der drei Direktorinnen/Direktoren zur/zum Sprecherin/Sprecher des Direktoriums für eine Amtszeit von zwei Jahren. Diese/dieser ist gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands.
- (5) Die Wahl des Direktoriums und seiner Sprecherin/seines Sprechers bedarf der Bestätigung des Fachbereichsrats.
- (6) Die Sprecherin oder der Sprecher des Direktoriums beraumt mindestens zweimal jährlich eine Vorstandssitzung an. Dabei gibt das Direktorium einen Rechenschaftsbericht über die Angelegenheiten des Instituts.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 6 Das Direktorium

- (1) Das Direktorium erledigt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit.
- (2) Es werden die drei Aufgabenbereiche
 1. Maschinenbetrieb und -entwicklung
 2. Nutzung von Synchrotronstrahlung
 3. Administration Personal- und Sachmitteljeweils von einer Direktorin/einem Direktor wahrgenommen.
- (3) Das Direktorium bereitet alle Sitzungen des Vorstands (§ 5), der Institutsversammlung (§ 7), des Kuratoriums (§ 8) und des Maschinen- und Experimentekomitees (§ 9) vor, nimmt zu allen Empfehlungen des Komitees Stellung und setzt die Beschlüsse des Vorstands und des Kuratoriums um.

- (4) Das Direktorium ist dem Vorstand und dem Kuratorium gegenüber rechenschaftspflichtig. Ferner ist das Direktorium verpflichtet, den Fachbereich über alle Entwicklungen bei DELTA zu informieren.
- (5) Die Sprecherin/der Sprecher des Direktoriums vertritt das Institut im Fachbereich und nach außen im Rahmen der §§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 19 Abs. 1 HG.
- (6) Bei unterschiedlicher Interessenlage kann sie/er den unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Mitgliedern des Institutes Aufgabenbereiche zuweisen.

§ 7 Institutsversammlung

- (1) Der Institutsversammlung gehören alle Mitglieder und Angehörige des Instituts gemäß § 3 an.
- (2) Die Institutsversammlung wird wenigstens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen und von der Sprecherin/dem Sprecher des Direktoriums geleitet. Sie/Er berichtet der Institutsversammlung über das abgelaufene Jahr.
- (3) Die Institutsversammlung berät Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner Bedeutung und kann dazu Empfehlungen aussprechen. Der Vorstand ist an Empfehlungen der Institutsversammlung nicht gebunden.
- (4) Die Mitglieder der Gruppen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 wählen im Rahmen einer Institutsversammlung ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand nach Gruppen getrennt.

§ 8 Kuratorium

- (1) Der Fachbereich Physik nimmt seine Verantwortung für die Angelegenheiten des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung (§ 29 Abs. 1 Satz 1 HG) über das Kuratorium wahr. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
 - der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Physik,
 - je einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung Nordrhein-Westfalen,
 - einer Vertreterin/einem Vertreter des Forschungszentrums Jülich,
 - je einer Vertreterin/einem Vertreter eines weiteren deutschen und eines internationalen Forschungszentrums,
 - Der Kanzlerin/dem Kanzler der Universität DortmundDas Kuratorium wird von der Rektorin/dem Rektor der Universität Dortmund auf Vorschlag des Fachbereichsrats für eine Amtszeit von in der Regel zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (3) Das Kuratorium wird mindestens einmal jährlich sowie zusätzlich auf Antrag der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs Physik von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Es hat die Aufgabe
 1. den Auftrag von DELTA zu bestimmen und fortzuschreiben;

2. Meilensteine für DELTA zu definieren;
 3. über das vom Direktorium vorzulegende Nutzungskonzept für DELTA und dessen Anpassung an veränderte Umstände zu beschließen;
 4. über die jährlich vom Direktorium vorzulegende Finanz-, Personal- und Terminplanung für DELTA zu beschließen.
- (4) Wenn der Fachbereich Physik die Umsetzung eines Beschlusses des Kuratoriums ablehnt, ist das Kuratorium erneut mit der Angelegenheit zu befassen.
- (5) Das Direktorium und die/der Vorsitzende des Maschinen- und Experimentekomitees (§ 9) nehmen als Gäste ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil.

§ 9 Maschinen- und Experimentekomitee

- (1) Auf Vorschlag des Direktoriums bestellt das Kuratorium ein Maschinen- und Experimentekomitee aus bis zu fünf externen Fachvertreterinnen/Fachvertretern der Beschleunigerphysik bzw. der Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung für eine Amtszeit von in der Regel zwei Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich. Das Komitee wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und trifft sich in der Regel einmal pro Jahr.
- (2) Das Komitee berät das Direktorium und das Kuratorium in aktuellen Fragen der Weiterentwicklung von DELTA und nimmt gutachterlich Stellung zu beantragten Experimenten und Projekten auf dem Gebiet der Beschleunigerphysik und der Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung. Dabei kann sich das Komitee der Hilfe unabhängiger externer Gutachter bedienen. Berichte und Gutachten des Komitees werden an das Direktorium und an den Vorsitzenden des Kuratoriums gegeben. Antragstellerinnen/Antragstellern von Experimenten und Projekten an DELTA sind die Bewertungen des Komitees in entsprechender Form bekannt zu geben.

§ 10 Projekte an DELTA

- (1) Projekte an DELTA auf dem Gebiet der Beschleunigerphysik und der Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung werden in der Regel nach entsprechender positiver Begutachtung durch das Maschinen- und Experimentekomitee und durch Beschluss des Direktoriums im Auftrag des Instituts durchgeführt. Der Projektleiterin/dem Projektleiter können für die Dauer des Projekts wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und, soweit notwendig, Finanzmittel des Instituts entsprechend dem Umfang der Aufgaben des Projekts zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Projektmittel und Personal aus dem eigenen Aufkommen einer Projektgruppe bzw. aus Zuwendungen Dritter bleiben in der Verfügung der Projektgruppe, soweit sie nicht unmittelbar in die Grundausstattung von DELTA eingehen. Näheres entscheidet das Direktorium.
- (3) Die Projektleiterinnen/Projektleiter sind im Hinblick auf die Inanspruchnahme personeller und materieller Ressourcen von DELTA dem Vorstand des Instituts gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Nutzung der Infrastruktur des Instituts

- (1) Die Infrastruktur des Instituts steht bevorzugt den Mitgliedern des Instituts zur Verfügung.
- (2) Nach Maßgabe des Direktoriums steht die Infrastruktur den weiteren Nutzerinnen und Nutzern von DELTA in angemessenem Umfang zur Verfügung.
- (3) Ferner steht die Infrastruktur des Instituts den übrigen Mitgliedern der Universität, insbesondere den Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Studierenden des Fachbereichs Physik sowie sonstigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Universität zur Verfügung, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung oder ihrer Mitglieder entsteht.
- (4) Die Nutzung der Einrichtungen des Instituts, die besondere Kenntnisse und Qualifikationen erfordert, bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Direktorium, die unter Auflagen erteilt werden kann.
- (5) Einzelheiten der Nutzung entscheidet das Direktorium, gegebenenfalls nach Anhörung des Maschinen- und Experimentekomitees.

§ 12 Fachbereichsrahmenordnung

Im Übrigen sind die Vorschriften der Fachbereichsrahmenordnung zu beachten.

§ 13 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik. Sie bedürfen der Zustimmung des Rektorates.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung des Fachbereichs Physik der Universität Dortmund vom 29.4.1992 (AM Nr. 9/92) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.6.1997 (AM 16/97) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik der Universität Dortmund vom 17.10.2001 und 19.04.2002 sowie der Zustimmung des Rektorats der Universität Dortmund vom 24.04.2002.

Dortmund, den 5. Juni 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker